



MERKBLATT ZEITZUSCHLAG VON 10 % FÜR REGELMÄSSIGE NACHTARBEIT IM ÜBERBLICK

Generelles

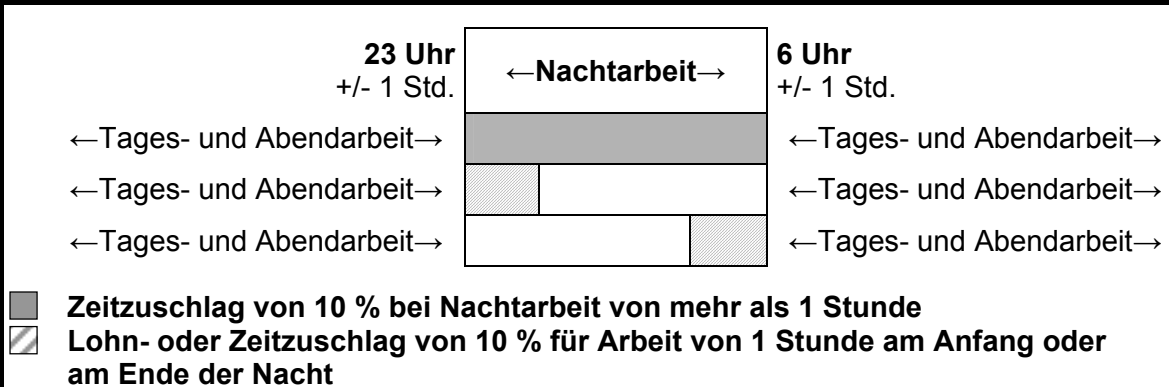
Das ArG sieht einen Zeitzuschlag von 10% für regelmässige Nachtarbeit vor. Dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nachtarbeit leisten Arbeitnehmende, die **in 25 und mehr Nächten pro Kalenderjahr zum Einsatz gelangen**. Wird vorgesehen, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während eines Jahres regelmässig nachts arbeiten wird und somit mindestens in 25 Nächten zum Einsatz gelangt, ist der Zeitzuschlag von 10% ab der ersten Nacht geschuldet. Arbeiten die Arbeitnehmenden aus unvorhergesehenen Gründen im Laufe eines Jahres in weniger als 25 Nächten, so muss der Zeitzuschlag nicht zwingend in einen Lohnzuschlag von 25% umgewandelt werden.

Der Arbeitnehmer, der in weniger als 25 Nächten pro Jahr zum Einsatz gelangt, hat **Anspruch auf einen Lohnzuschlag von 25 %**. Arbeitet er unerwartet 25 Nächte und mehr im Jahr, muss der Lohnzuschlag nicht in einen Zeitzuschlag für die ersten 24 Nächte umgewandelt werden, hingegen ist der Zeitzuschlag von 10% ab der 25. Nacht geschuldet.

Ab 1. August 2003 wird der Zeitzuschlag von 10% für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer obligatorisch, auch in den Betrieben, auf welche Sonderbestimmungen der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2) anwendbar sind.

Der Zeitzuschlag von 10% kann nur in Ausnahmefällen wegen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, durch Geldleistungen abgegolten werden. Hingegen muss die für den Zeitzuschlag gewährte Ausgleichsruhezeit bezahlt werden.

Zeitzuschlag von 10 % für regelmässige Nachtarbeit



Wie und wann muss der Zeitzuschlag gewährt werden?

- Der Zeitzuschlag ist **innerhalb eines Jahres** zu gewähren.
- Ausserdem muss die dem Zeitzuschlag entsprechende **Ausgleichsruhezeit im Rahmen der Zeiterfassung separat ausgewiesen werden. Die Arbeitnehmenden, die nachts arbeiten, müssen durch den Zeitzuschlag in den Genuss von zusätzlicher Ruhezeit kommen.**

Die zusätzliche Ausgleichsruhezeit kann unterschiedlich gewährt werden:

- als freie Tage oder Halbtage;
- als zusätzliche Ferien;
- unmittelbar während der Nachtschicht. Konkret bedeutet dies, dass bei einer Nachtarbeit von 6 ½ Stunden (nach Abzug der Pause) die 39 Minuten zusätzliche Ruhezeit, auf welche der Arbeitnehmer Anspruch hat, unmittelbar am Anfang oder am Ende der Nachtarbeit bezogen werden können. Diese 39 Minuten müssen bei der Zeiterfassung als Zeitzuschlag ausgewiesen werden. Diese Bezugsmöglichkeit ist nur bei regelmässigen Stundenplänen durchführbar.

Ausnahmen vom Zeitzuschlagsobligatorium

Das Arbeitsgesetz ist öffentliches Recht und somit zwingendes Recht. Von der Verpflichtung, einen Zeitzuschlag von 10 % zu gewähren, kann somit ausser in den nachfolgend aufgeführten Ausnahmen selbst mit der Zustimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nicht abgewichen werden:

- **Wenn die Nachtarbeit nicht länger als eine Stunde dauert** und zu Beginn oder am Ende der Nacht, d.h. während der ersten oder der letzten Stunde des Nachtzeitraumes (23 bis 6 Uhr nach Gesetz oder vom Betrieb um höchstens eine Stunde verschoben) geleistet wird, **kann anstelle des Zeitzuschlages ein Lohnzuschlag von 10% ausbezahlt werden.**
- **Wenn die durchschnittliche Schichtdauer einschliesslich der Pausen sieben Stunden nicht überschreitet.** Die durchschnittliche Schichtdauer muss aufgrund aller Schichten des Betriebes oder des Betriebsteils, in denen die betroffenen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer eingesetzt werden, berechnet werden. In diesem Fall darf die wöchentliche Höchst Arbeitszeit eines Vollpensums 35 Stunden einschliesslich Pausen nicht übersteigen.
- Wenn die Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerinnen an **nicht mehr als vier Nächten pro Woche** zum Einsatz gelangen. In diesem Fall muss die Vier-Tage Woche für den ganzen Betrieb gelten und einem Vollpensum entsprechen. Zusätzlich darf die wöchentliche Höchst Arbeitszeit nicht mehr als 36 Stunden betragen.

Der Zeitzuschlag ist im Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11) und in der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1, SR 822.111) geregelt, insbesondere in den Artikeln 17b und 22 ArG sowie in den Artikeln 17, 31 und 32 ArGV1.

Diese Gesetze können auf der Web-Seite www.admin.ch => [Dokumentation](#) => [Gesetzgebung](#) => [Systematische Sammlung](#) heruntergeladen werden.

Unter der Internet-Adresse www.jura.ch/ltr/Formulaires/CalculTN10%25TEST3.xls (Webseite des Service des Arts et Métiers du canton du Jura) finden Sie ein Werkzeug, um den 10%-Zeitzuschlag zu berechnen (liegt zur Zeit nur auf französisch vor).